

BMF-Schreiben vom 18.09.2017 – Vererbbarkeit von Versorgungsanswartschaften und das Ende des Arbeitsverhältnisses als Anspruchsvoraussetzung

Aus Sicht der Finanzverwaltung ist es neuerdings unschädlich, wenn eine Versorgungszusage die Vererbbarkeit von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung vorsieht. Solange in der Rangfolge für die Hinterbliebenenleistungen zunächst die in der Altersvorsorge üblichen Personen zum Zug kommen (Ehegatten, Lebenspartner, Kinder), ist eine nachrangige Vererbbarkeit unschädlich. Die Pensionsrückstellungen gemäß § 6a EStG sind durch eine solche Regelung nicht gefährdet. Auch die Hinterbliebenenleistung ist nach § 6a EStG zu bewerten. Im Erbfall eintritt, richtet sich die Rückstellung für Leistungen die nicht an Hinterbliebene erbracht werden, nach § 6 EStG.

Aus steuerrechtlicher Sicht ist also nichts mehr dagegen einzuwenden, wenn Leistungen der betrieblichen Altersversorgung uneingeschränkt vererblich sind. Das BMF-Schreiben zur Steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung vom 24.07.2013 konnte bislang durchaus anders verstanden werden (vgl. Rn. 287). Gerade bei durch Entgeltumwandlung finanzierte betrieblicher Vorsorge war die Begünstigung von Erben bisher regelmäßig ein Thema.



Darüber hinaus äußert sich das BMF-Schreiben zu der Anerkennung von Versorgungszusagen, die nicht die Voraussetzung enthalten, dass für den Bezug der Versorgungsleistungen das Arbeitsverhältnis geendet haben muss. Es werden Aussagen dazu getroffen, wie eine Pensionszusage steuerrechtlich zu bewerten ist, wenn der Berechtigte über die Altersgrenze hinaus weiter arbeitet ohne die Betriebsrente zu beziehen bzw. die volle Betriebsrente oder einen Teil davon zu beziehen.

Das BMF-Schreiben ist aktuell auf den Seiten des Bundesfinanzministeriums zum [Download](#) verfügbar.

Bei Fragen hierzu und für weitergehende Informationen schreiben Sie uns eine E-Mail an email@pbg.de.